

Satzung

über die Entschädigung des Friedensrichters des Stadt Bischofswerda - Entschädigungssatzung Friedensrichter -

Auf Grund von §§ 4 und 21 Absatz 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert am 01.06.2006 (SächsGVBl. S. 151) in Verbindung mit § 52 Absatz 2 Gesetz über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen (Sächsisches Schiedsstellengesetz – SächsSchiedsStG) vom 27.05.1999 (SächsGVBl. S. 247) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2001 (SächsGVBl. S. 426) hat der Stadtrat Bischofswerda am 22.05.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit des Friedensrichters, des Stellvertreters und Protokollführers.

§ 2

Aufwandsentschädigung

- (1) Der Friedensrichter, der Stellvertreter und der Protokollführer erhalten für ihre Tätigkeiten eine monatliche Pauschale:
 - a) Friedensrichter: 30,00 € / Monat,
 - b) Stellvertreter: 15,00 € / Monat,
 - c) Protokollführer: 15,00 € / Monat.
- (2) Mit der Zahlung der Beträge nach Absatz 1 gelten alle mit der Tätigkeit verbundenen finanziellen Aufwendungen für die Inanspruchnahme von privaten Telefonen und für Fahrten im Stadtgebiet sowie der Zeitaufwand als abgegolten.
- (3) Vertritt der Stellvertreter den Friedensrichter in einem ununterbrochenen Zeitraum von mindestens einem Monat in seinem Amt, so erhält der Stellvertreter die Entschädigung gemäß Absatz 1 Buchstabe a.
- (4) Die Zahlung der monatlichen Entschädigung nach Absatz 1 entfällt, wenn die ehrenamtlich Tätigen ihr Amt ununterbrochen länger als einen Monat nicht ausüben.
- (5) Nehmen der Friedensrichter oder der Stellvertreter zusätzlich die Funktion des Protokollführers wahr, haben sie keinen Anspruch auf eine zusätzliche Entschädigung nach Absatz 1 Buchstabe c.

§ 3

Reisekosten

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes (einschließlich der Ortsteile) erhalten die in § 1 Genannten neben den Entschädigungen nach § 2 einen Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung des Sächsischen Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Kosten für Aus- und Fortbildung

Die Kosten für eine angemessene und genehmigte Fortbildung werden den Amtsinhabern von der Stadt erstattet.

§ 5

Zahlungsweise

Die Entschädigung nach § 2 wird halbjährlich, jeweils zum 15.06. und zum 15.12. gezahlt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Bischofswerda, 23.05.2007

Erler

Oberbürgermeister

